



Satzung

des Reit- und Fahrvereins Marktoberdorf e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reit- und Fahrverein Marktoberdorf e.V. mit dem Sitz in Marktoberdorf ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Kempen / Oberallgau eingetragen.

Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:

1. *im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV); durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt,*

2. *im Verband der Reit- und Fahrvereine Schwaben e.V.*

Der Verein gehört den Untergliederungen der vorgenannten Verbände auf Kreisebene an; er erkennt die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände an.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt:

1.1 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Volltieren;

1.2 die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;

1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;

1.4 die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;

1.5 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;



- 1.6 die Förderung des Reitens und Fahrens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
- 1.8 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet und auf Kreisebene.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmitttelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Führung von vereinseigenen Ställen für Pferde der Mitglieder oder vereinseigene Pferde, sowie Unterhaltung der erforderlichen Reitanlagen, Beteiligung an Pferdeleistungsschauen und ähnlichen reit sportlichen Veranstaltungen, Ausbildung von Übungsleitern, Förderung der Jugend Zugehörigkeit zu übergeordneten Verbänden.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 12).



§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittsklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittsklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten, bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen!
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
 2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
 3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Pferdesport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen.
- § 3a
Rechte und Pflichten der Mitglieder**
1. Die Mitglieder haben das Recht auf Förderung ihrer Interessen im Sinne der Satzung. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen. Sie haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen des Vereinszwecks.



2. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Satzung und die Ordnung des Vereins und der Verbände, in denen der Verein unmittelbar oder mittelbar Mitglied ist, verbindlich an.
 3. Die Mitglieder sind verpflichtet, hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde die Grundsätze des Tierschutzes jederzeit zu beachten und einzuhalten, insbesondere
 - 3.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - 3.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 3.3 die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd tierschutzgerecht zu behandeln, z.B. nicht zu quälen und/oder zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren; dabei sind die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
 4. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden. Das gilt auch für interne und Breiten-sportliche Veranstaltungen gemäß den Besonderen Bestimmungen der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen in Bayern (LKB).
- Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.
5. Über Ordnungsmaßnahmen bei außerhalb von PS/PLS begangenen schuldhaften Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung entscheidet der Vorstand. Er kann die Behandlung eines Verstößes an den Regionalverband abgeben; dieser entscheidet ggf. über



- die Abgabe an die Disziplinarkommission des BRFV. In diesem Fall unterwerfen sich die Mitglieder der Entscheidung der Disziplinarkommission des BRFV und erkennen die für diese geltende Verfahrensordnung an.
6. Als Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden: Verwarnung, Geldbußen, zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Veranstaltungen bzw. aus den Vereinsanlagen.
 7. Gegen die Entscheidungen des Vorstandes, des Regionalverbandes und der Disziplinarkommission steht dem Betroffenen, dem Verein, dem Regionalverband und der Disziplinarkommission sowie dem Anzeigenden das Rechtsmittel der Beschwerde zum Schiedsgericht der LKB zu; LPO § 929 ist entsprechend anzuwenden.
 8. Die im Rahmen der LPO (§§900 ff.) amtierenden Schiedsgerichte sind keine Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung.
- § 4**
Beendigung der Mitgliedschaft
1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 2. Sie endet durch Austritt mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand zu erklären
 3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unpflichtlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht; seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.



Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgesessene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5

Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitglieder zahlen nach Aufnahme in den Verein jährliche Mitgliedsbeiträge. Die Höhe und Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage sowie zur Förderung bestimmter Satzungszwecke eine besondere Abgabe nach Art, Höhe und Fälligkeit beschließen.
4. Beiträge sind im Voraus bis spätestens 31. März eines Jahres zu entrichten; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand



§ 7

Mitgliederversammlung

1. Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Änderung der Satzung, des Vereinszweckes oder der Auflösung des Vereins werden nicht, andere Anträge nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu zehende Los.



Der 1. und 2. Vorsitzende muss schriftlich gewählt werden.

Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

7. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.

8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
- die Bestätigung des Vereinsjugendleiters gem. § 11 letzter Satz ds. Satzung
- die Entgegennahme des vom Vorstand vorgelegten Jahrsberichts
- die Genehmigung der Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Festlegung der Beiträge, Umlagen und besonderer Abgaben
- die Bestätigung der Jugendordnung gem. § 11 Satz 1 ds. Satzung und deren Änderung
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Anträge nach § 3 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Diese Beschlüsse werden



nur behandelt, wenn dies auf der der Einladung zu Mitgliederversammlung beigefügte Tagesordnung angegeben ist und der Wortlaut von Satzungsänderungen der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugestellt wurde.

§ 9 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.

2. Dem Vorstand gehören an

- der 1. Vorsitzende,
- der 2. Vorsitzende,
- der Jugendwart (gem. Jugendordnung),
- der Schatzmeister
- der Schriftführer
- der Technische Leiter
- der Futtermeister
- der Hallen-, Platz- und Gerätewart
- der Breihsportbeauftragte
- bis zu vier Beisitzer

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende jeder ist für sich und allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

4. Der Vorstand wird – mit Ausnahme des Jugendleiters – von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Jugendleiter wird gem. Jugendordnung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der 1. oder 2. Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.



5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom 1. Vorsitzenden bzw. dem jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins gem. Satzung und Ordnungen, er entscheidet insbesondere über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist.

§ 11 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig; sie entscheidet über die ihr zu fließenden Mittel.
2. Die Belange der Jugend werden in einer von einem Vereinsjugendtag beschlossen und von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Jugendordnung geregelt. Der vom Vereinsjugendtag gewählte Jugendleiter ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen; er ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.



§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an den Verband der Reit- und Fahrvereine Schwaben e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung.

Marktobendorf, den 19.09.2008

gez. Alfred Vogel
1. Vorsitzender

Genehmigt und angenommen auf der Mitgliederversammlung vom
19.09.2009